

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen, die unter der Bezeichnung AfricanWorld Reisen angeboten werden

Die nachfolgenden allgemeinen Reisebedingungen gelten für alle Leistungen, die von AfricanWorld Reisen Britta Badjie (nachfolgend "Veranstalter" genannt) im Bereich der Website [www. my-africanworld.de](http://www.my-africanworld.de) ("Website") unter der Bezeichnung AfricanWorld Reisen angeboten werden. Diese Bedingungen ergänzen die §§ 651a-m BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die §§ 4-11 BGB-InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus:

1. Leistungen, Buchung und Vertragsschluss
2. Formerfordernis, Ansprechpartner
3. Bezahlung
4. Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen
5. Leistungs- und Preisänderungen
6. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren
7. Nicht in Anspruch genommene Leistung
8. Umbuchung, Ersatzperson
9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl
10. Reiseversicherungen
11. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter
12. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt
13. Abhilfe/Minderung/Kündigung
14. Haftung
15. Ausschluss von Ansprüchen
16. Verjährung und Abtretung
17. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens
18. Pass-, Visum-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen
19. Datenschutz
20. Vertragssprache/Gerichtsstand/Allgemeines
21. Kundeninformation für Flugreisen

::

1. Leistungen, Buchung und Vertragsschluss

1.1 Mit der Buchung über die Webseite bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Reiseausschreibung und die ergänzenden Informationen des Reiseveranstalters für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Der Reisevertrag kommt mit dem Veranstalter zustande, sobald dem Reisenden eine E-Mail des Veranstalters zugeht, die die Buchung der Reise bestätigt (im folgenden "Reisebestätigung").

1.1.1. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom Reiseveranstalter nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.

1.1.2 Orts- und Hotelprospekte, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben werden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Reisenden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

1.2 Die Buchung erfolgt durch Ausfüllen des Buchungsformulars auf der Webseite. Vor dem Betätigen des "Buchen"-Buttons kann der Reisende in einem Bestätigungsfenster die von ihm eingegebenen Daten überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Die Buchung kann auch mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrags dar.

1.3 Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende die Reisebestätigung. Die Reisebestätigung sollte durch den Reisenden ausgedruckt werden. Auch erhält der Reisende die Reiseunterlagen mit Sicherungsschein unverzüglich nach Vertragsschluss angezeigt, deren Ausdruck ebenfalls empfohlen wird.

1.4. Weicht die Reisebestätigung von dem Angebot ab, ist der Veranstalter an das neue Angebot zehn Tage lang gebunden. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Reisende innerhalb dieser Frist das Angebot durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung annimmt.

1.5 Die Anmeldung erfolgt durch den Reisenden auch für alle in der Buchung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

1.6 Die Reiseunterlagen dienen der Vorlage beim Check-In Schalter der Fluggesellschaft bzw. beim Hotelier. Die Einreise in bestimmte Länder außerhalb der Europäischen Union ist nach den dortigen Vorschriften nur im Rahmen eines Pauschalarrangements (Beförderung und Unterkunft) möglich. Kann der Reisende einen gegebenenfalls erforderlichen Unterkunftsbeleg beim Check-In nicht vorweisen, darf die Fluggesellschaft daher seine Beförderung trotz gültigen Flugscheins verweigern. In diesem Fall fällt eine Stornogebühr gemäß Ziffer 6.5 an. Ziffer 6.4 Satz 2 findet ebenfalls Anwendung.

::

2. Formerfordernis, Ansprechpartner

2.1 Nebenabreden zu den vom Veranstalter angebotenen Reiseleistungen, sonstigen Leistungen sowie zu den Reise- und Zahlungsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Veranstalter.

2.2 Der Reisende hat alle Mitteilungen und rechtlichen Erklärungen an oder für den Veranstalter, die sich im Zusammenhang mit dem Reisevertrag ergeben, ausschließlich an dessen Internet-Service-Line zu richten. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass der Reisende eine Leistung des Veranstalters als nicht vertragsgemäß rügen will (Mängelanzeige). Die Kontaktinformationen sind auch in der Reisebestätigung hinterlegt und lauten wie folgt:

AfricanWorld Reisen Britta Badjie
Feuerbachstr. 26
40223 Düsseldorf, Germany

Telefon 0211 – 30 20 69 220
Telefax 0211 – 30 20 69 111
E-Mail reisen@My-AfricanWorld.de

::

3. Bezahlung

3.1 Reiseveranstalter und Reisevermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden der Sicherungsschein übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zur Zahlung fällig.

3.2. Die Kosten für Reiseversicherungen werden in voller Höhe zusammen mit der Anzahlung fällig.

3.3 Generell wird der Anzahlungsbetrag innerhalb einer Woche nach Vertragsschluss, der Betrag für die Restzahlung ca. 6-4 Wochen vor Reiseantritt in Form von Überweisung oder aber im Lastschriftverfahren von einem deutschen Konto eingezogen sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl abgesagt werden kann.

3.4 Bei Buchungen, die weniger als vier Wochen vor Reiseantritt vorgenommen werden, ist der gesamte Reisepreis nach Bereitstellung der Reiseunterlagen und Aushändigung des Sicherungsscheines sofort fällig. Bis zur Zahlung des vollständigen Reisepreises kann der Reiseveranstalter die Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen verweigern.

3.5 Die Beträge für An- und Restzahlung und gegebenenfalls Stornierung ergeben sich aus der Bestätigung. Die Gebühren im Falle einer Stornierung (vgl. Ziffer 6), Bearbeitungs- und Umbuchungsgebühren werden sofort fällig.

3.6 Der Veranstalter behält sich vor, etwaige Rückbelastungskosten, die im Zusammenhang mit der vertragswidrigen Nichteinlösung von Kreditkarten- oder Kontobelastungen entstehen, an den Kunden weiter zu berechnen. Weiterhin behält sich der Veranstalter das Recht vor, Verwaltungskosten, die ihm oder dem Anbieter im Zusammenhang mit einer Buchung per Kreditkarte entstehen, zusätzlich zu berechnen.

3.7 Bei der Zahlung im Lastschriftverfahren benötigt der Veranstalter die Bankverbindung des Reisenden, seine Adresse, sowie das Einverständnis zum Lastschriftverfahren. Bei Bezahlung mit einer Kreditkarte werden die Kreditkartendaten in der Buchungsmaske abgefragt. Sensible persönliche Daten wie Kreditkartennummer, Name und Adresse werden dabei unter Verwendung der SSL- Technologie verschlüsselt.

3.8 Bei Buchungen ab einem Gesamtpreis von Euro 5.000,- wird eine alternative Zahlungsabwicklung durchgeführt. Der Reisende erhält die Möglichkeit, den Betrag auf ein in der Reisebestätigung genanntes Konto des Veranstalters zu überweisen. Alternativ kann er ein vom Veranstalter bereitgestelltes Kostenübernahmeformular unter Angabe der Daten einer der oben genannten Kreditkarten unterzeichnen und so in die Abbuchung von seiner Kreditkarte einwilligen.

3.9 Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist der Reiseveranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6.5 zu belasten.

::

4. Vertragliche Leistungen, Leistungsänderungen

4.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich ausschließlich aus den

Leistungsbeschreibungen des Veranstalters auf der Webseite sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Vor Vertragsschluss kann der Veranstalter jederzeit eine Änderung der Leistungsbeschreibungen vornehmen, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird, soweit er bereits ein Angebot abgegeben hat.

Flugbeförderung

Der Veranstalter weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen und/oder zumutbaren Abweichungen von den angegebenen Zeiten kommen kann. Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt den Fluggesellschaften. Im Rahmen der Flüge werden bis 20 kg Gepäck pro Person zzgl. eines kleinen Stück Handgepäck in den üblichen Kabinenmaßen (max. 6 kg Gewicht) befördert soweit keine anderen Angaben gemacht werden. Diese Regelung gilt für Kinder von 2-11 Jahren entsprechend.

4.2 Das Risiko für Geld, Wertgegenstände, technische Geräte und/oder Medikamente im aufgegebenen Gepäck trägt der Reisende selbst. Ihm obliegt auch der Transport von etwaig selbst aufgegebenem Sondergepäck.

4.3 Eine Betreuung vor Ort durch eine Reiseleitung ist nicht geschuldet.

::

5. Leistungs- und Preisänderungen

5.1 Änderungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

5.3. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

5.4 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung oder die Absage der Reise diesem gegenüber geltend zu machen.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

5.5.1 Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Veranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Veranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel

geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Veranstalter vom Reisenden verlangen.

5.5.2 Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Veranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.5.3 Eine Erhöhung nach den Nummern 5.2.1/ 5.2.2 ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetrip mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für den Veranstalter vorhersehbar waren.

5.5.4 Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5.5.5 Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

::

6. Rücktritt durch den Reisenden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren

6.1 Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Anschrift siehe unter Ziffer 2.2). Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2 Tritt der Reisende zurück oder tritt er die Reise aus Gründen (mit Ausnahme von unter Ziffer 12 geregelten Fällen höherer Gewalt) nicht an, die von dem Veranstalter nicht zu vertreten sind, verliert der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Veranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

6.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet, oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente wie z.B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird.

6.4 Die Rücktrittsgebühren richten sich nach der unter 6.5 folgenden Staffelung. Dem Reisenden bleibt jedoch der Nachweis unbenommen, dass der Veranstalter einen wesentlich niedrigeren oder gar keinen Schaden erlitten hat.

6.5 Die Rücktrittsentschädigung berechnet sich basierend auf dem Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter (Kontaktdaten siehe unter Ziffer 2.2) in der Regel wie folgt:

bis zum 30. Tag vor Reiseantritt 35%,
vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%,
vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt 75%,
vom 7. bis 2. Tag vor Reiseantritt 90%
ab einem Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt der Reise 100%, jeweils mindestens jedoch € 100,- soweit dieser Betrag niedriger als der Gesamtreisepreis ist.

6.6 Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

::

7. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der Reiseveranstalter wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

::

8. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

Der Reiseveranstalter kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Reisevertrag zurücktreten, wenn er

a) in der jeweiligen Reiseausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, angegeben hat und

b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

Ein Rücktritt ist spätestens am .20. Tag vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Kunden gegenüber zu erklären.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Anzahlungen unverzüglich erstattet.

::

9. Umbuchung, Ersatzperson

9.1 Auf Ihren Wunsch nimmt der Veranstalter, soweit durchführbar, vor Beginn der in Ziffer 6.5 genannten Fristen eine Abänderung der Bestätigung (Umbuchung) vor. Im Falle einer Umbuchung werden hierfür vom Reiseveranstalter € 45,- pro Person zzgl. der tatsächlich

bei den einzelnen Leistungsträgern zum Umbuchungszeitpunkt anfallenden Umbuchungsentgelte erhoben. Der Kunde ist verpflichtet, die durch die Umbuchung entstehende Preisdifferenz an den Veranstalter nachzuzahlen. Die anfallenden Entgelte werden dem Kunden vor der Umbuchung genannt, so dass diesem die finanziellen Auswirkungen vor der Umbuchung bekannt sind. Als Umbuchung gelten Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderung; bei Linienflügen, sobald der Kunde die Reisebestätigung erhalten hat, zusätzlich Änderungen der Abflugzeit die bis zu 30 Tage vor Reiseantritt vorgenommen werden. Änderungen nach den oben genannten Fristen sowie Änderungen über den Geltungszeitraum der der Buchung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (Ziffer 4.1) hinaus, können nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den Bedingungen gemäß Ziffer 6 bei gleichzeitiger Neuanmeldung vorgenommen werden.

Das gilt auch für Nur-Flugstrecken im Linienverkehr die als Tarife zur Konstruktion von Pauschalreisen herangezogen werden - hierbei dann auch im Falle eines von Ihnen veranlassten Carrierwechsels

9.2 Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an den Veranstalter. Dieser kann dem Wechsel in der Person widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten (z.B. Umbuchungsgebühren der Fluggesellschaften), die sich mindestens auf € 45,00 pro Person belaufen. Der Nachweis von im Einzelfall nicht entstandenen oder niedrigeren Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

Die unter 6 und 7 genannten Bedingungen gelten nicht für Sondertarife im Linienflugbereich, die als solche speziell gekennzeichnet sind. Hierfür gelten verschärfte Storno- und Umbuchungsbedingungen, die in der jeweiligen Reisebestätigung aufgeführt und vom Kunden mit Vertragsannahme akzeptiert werden.

::

10. Reiseversicherungen

Der Veranstalter bietet Ihnen für Ihre Urlaubsreise Versicherungsschutz aus einer Reihe von Reise-Versicherungen zu günstigen Konditionen an. Einzelheiten dazu finden Sie hier: Versicherungen. Bis auf das 3-5 Sterne-Schutzpaket ohne Reiserücktrittsversicherung und die Reise-Krankenversicherung mit Notfallservice müssen alle Versicherungen bei Buchung der Reise, spätestens jedoch innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Reisebestätigung (Ziffer 1.3), gebucht werden. Hinweise und Versicherungsbedingungen zu den angebotenen und den im Reisepreis eingeschlossenen Versicherungen sowie die Verbraucherinformation finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Der Reisende ist gegen Unfall durch die einzelnen Beförderungsunternehmen (z.B. Fluggesellschaften) nach den jeweils gültigen Bestimmungen versichert.

::

11. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch den Veranstalter vom Reisenden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich ein Reisender in

solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Der Veranstalter behält jedoch den Anspruch auf den Reisepreis. Evtl. Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst. Der Veranstalter muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden, einschließlich evtl. Erstattungen durch Leistungsträger.

::

12. Außergewöhnliche Umstände - Höhere Gewalt

Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist der Veranstalter auf §651j BGB. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.

(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

Reisehinweise des Auswärtigen Amtes sind im Internet unter www.auswaertiges-amt.de oder unter der Telefonnummer: (030) 5000-2000 erhältlich.

::

13. Abhilfe/Minderung/Kündigung

13.1 Wird eine Reiseleistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das Abhilfeverlangen ist unverzüglich gegenüber dem Internet-Service-Center gemäß der unter Ziffer 2.2 aufgeführten Kontaktdaten zu erklären.

13.2. Der Reisende kann nach Rückkehr von der Reise eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden sind und er es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Mangel anzuzeigen.

13.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen wird Schriftform empfohlen - kündigen. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Wird der Vertrag danach aufgehoben, behält der Reisende den Anspruch auf Rückbeförderung. Er schuldet dem Veranstalter nur den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren.

13.4. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

::

14. Haftung

14.1 Bei Vorliegen eines Mangels kann der Reisende unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat. Er kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

14.2 Die vertragliche Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt worden ist. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen besteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf ebenfalls berufen.

14.3 Für alle gegen den Veranstalter gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Abkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

14.4 Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Veranstalters sind. Der Veranstalter haftet jedoch

14.4.1 für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten sowie

14.4.2 wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

14.5 Die Beförderung erfolgt auf der Grundlage der Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens, die auf Wunsch zugänglich gemacht werden. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters und der Kunden nach dem Reisevertragsgesetz und nach den allgemeinen Reisebedingungen werden durch die Bedingungen des jeweiligen Beförderungsunternehmens nicht eingeschränkt.

14.6 Mitwirkungspflicht, Beanstandungen

14.6.1 Jeder Reisende ist verpflichtet, bei Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen daran mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Unterlässt es ein Reisender schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, stehen ihm Ansprüche nicht zu.

14.6.2 Sollte der Reisende wider Erwarten Grund zur Beanstandung haben, ist diese unverzüglich der in Ziffer. 2.2 genannten Stelle mitzuteilen und Abhilfe zu verlangen. Diese Stelle ist nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

14.6.3 Verluste, Schäden oder Zustellungsverzögerungen von Reisegepäck und Gütern bei Flugreisen bittet der Veranstalter unverzüglich an Ort und Stelle, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach Entdeckung des Schadens bei Reisegepäck, bei Gütern binnen 14 Tagen seit der Annahme, im Falle einer Verspätung spätestens 21 Tage, nachdem das Gepäck oder die Güter dem Reisenden zur Verfügung gestellt worden sind, mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung (P.I.R. = Property Irregularity Report) verpflichtet. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Ohne rechtzeitige Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck dem unter Ziffer. 2.2 angegebenen Internet Service Center des Veranstalters anzuzeigen.

::

15. Ausschluss von Ansprüchen

15.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem Reiseveranstalter unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.

::

16. Verjährung und Abtretung

16.1 Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis 651 f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Reiseveranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Reiseveranstalters beruhen.

16.2 Alle übrigen Ansprüche nach den § 651C bis F BGB verjähren in einem Jahr.

16.3 Die Verjährung nach Ziffer 1 und 2 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

16.4 Schweben zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über

den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

::

17. Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren.

Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die "Black List" ist auf folgender Internetseite <http://www.air-ban.europa.eu> .

::

18. Pass-, Visum-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

18.1 Der Reiseveranstalter wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

18.2 Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind. Ergeben sich für den Reisenden wegen der genannten Vorschriften Schwierigkeiten, die seine Teilnahme an der Reise oder Inanspruchnahme der Reiseleistung verhindern oder beeinträchtigen, so ist er deshalb nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag berechtigt. Voraussetzung ist, dass der Veranstalter seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage und bereit ist und die genannten Schwierigkeiten vom Veranstalter nicht zu vertreten sind. Gegenseitige Ansprüche im Falle eines schuldhaften Verhaltens bleiben unberührt, soweit die Haftungsbeschränkungen in diesen Reise- und Zahlungsbedingungen nicht eingreifen.

18.3 Der Reisende kann der Reisebeschreibung und den Informationen auf der Webseite entnehmen, ob für die Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er hat darauf zu achten, dass der Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mitreisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder benötigen sie einen eigenen Kinderpass.

18.4 Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng

gehandhabt. Über entsprechende Vorschriften sollte sich der Reisende unbedingt informieren und diese strikt beachten.

18.5 Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen entnehmen Sie bitte der Reisebeschreibung und den Informationen auf der Webseite.

::

19. Datenschutz

Die dem Veranstalter zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages per EDV verarbeitet, gespeichert und weitergegeben. Personenbezogene Daten werden gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes geschützt.

::

20. Vertragssprache/Gerichtsstand/Allgemeines

20.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

20.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Das gleiche gilt für die vorliegenden Reisebedingungen. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt diese Unwirksamkeit nicht die übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt.

20.3 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse, ist der Sitz des Reiseveranstalters. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben.

Diese Reisebedingungen und Hinweise gelten für den Reiseveranstalter:

AfricanWorld Reisen Britta Badjie

Feuerbachstr. 26
40223 Düsseldorf

Telefon: 0211 – 30 20 69 220
Telefax: 0211 – 30 20 69 111

Umsatzsteuer-ID: DE258487385

::

21. Kundeninformation für Flugreisen

Beförderungen im internationalen Luftverkehr unterliegen hinsichtlich der Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Reisenden, der Verspätung von Reisenden und / oder Reisegepäck sowie der Zerstörung, dem Verlust oder der Beschädigung von Reisegepäck den Regelungen des Montrealer Übereinkommens oder des Warschauer Abkommens. Welches der Abkommen unter welchen Voraussetzungen zur Anwendung kommt, richtet sich danach, welche Staaten die Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben. Informationen zum Warschauer Abkommen oder zum Montrealer Abkommen finden Sie hier.

::

Gültig für Reisen ab 01. Juni 2008
Stand Februar 2008